

## Bekanntmachung

Die Deutsche Umwelthilfe e.V. beantragte mit Schreiben vom 31.03.2021 die wasserrechtliche Genehmigung für die Offenlegung des Baches südlich von Schüptitz in Weida und Auma-Weidatal. Die Maßnahme umfasst die Beseitigung der vorhandenen Verrohrung und Anlage eines offenen Gewässerlaufs auf einer Länge von 450m in der Gemarkung Göhren-Döhlen. auf den Flurstücken 82, 117/1, 135, 137, 138, 139, 140 und 141 und in der Gemarkung Schüptitz auf den Flurstücken 74, 75 und 465 .

Dieser Ausbau des Gewässers ist Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706), zuzuordnen. Gemäß § 5 Satz 1 UVPG stellt die Behörde fest, ob nach §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 5 Satz 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben:

Aufgrund der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die relevanten Auswirkungen des Vorhabens bestehen im Wesentlichen aus folgenden Punkten:

1. Änderung des Gewässerverlaufs inklusive Veränderung der Abflussquerschnitte und damit der hydraulischen Leistungsfähigkeit.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgenannte Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die vollständigen Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) im Landratsamt Greiz, Amt für Umwelt, Untere Wasserbehörde, Dr. -Scheube-Straße 6, Zimmer 203, 07973 Greiz auf Antrag zugänglich.

Diese Mitteilung über das Ergebnis der UVP-Vorprüfung gilt als Bekanntgabe im Sinne des § 5 Abs. 2 UVPG.

gez.  
Zschiegner  
Amtsleiterin